

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der19. Westfälischen Landessynode

30.05. - 02.06.2021

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie –

Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Pandemie-Gesetzes mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der Corona-Pandemie hat die Landessynode im November 2020 das Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz; Ord.-Nr. 5) beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und löste die von der Kirchenleitung am 8. August 2020 verabredete verbindliche Verabredung "Praktischer Konsens" ab. Das Pandemie-Gesetz wurde auf Grundlage des ebenfalls auf der Landessynode 2020 beschlossenen neuen Artikels 139a Absatz 3 Kirchenordnung (KO) erlassen. Artikel 139a Absatz 3 KO lässt Notlagenregelungen zu, die befristet gelten ("in der Regel höchstens 12 Monate") und von der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen abweichen.

Für die einzelnen Regelungen und weitere Erläuterungen wird auf die Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Das Pandemie-Gesetz gilt befristet bis zum 30. Juni 2021. Seine Geltungsdauer soll durch das vorgeschlagene Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die Notwendigkeit für die Verlängerung ergibt sich daraus, dass die Situation um das Corona-Virus weiter anhält und die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane weiterhin Ausnahmebedingungen erfordert. Nach wie vor ist die persönliche Versammlung von Menschen nur bedingt möglich und ein Ende der Gefahr durch Corona und der damit einhergehenden Einschränkungen ist aktuell noch nicht hinreichend konkret absehbar. Daher erscheint es notwendig und sinnvoll, die Gültigkeit der Regelungen des Pandemie-Gesetzes befristet zu verlängern. Die Landessynode im November 2021 wird entscheiden, ob es einer weiteren Verlängerung bedarf oder einzelne bewährte Regelungen durch Änderung der Kirchenordnung dauerhaft erlassen werden sollen.

Neben der Verlängerung werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird in den §§ 2 bis 9 der Begriff "schriftlich" durch "in Textform" ersetzt (vgl. Synopse, **Anlage 2**). Damit wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3 ff.). Zum anderen wird in § 2 Absatz 1 der Verweis auf Artikel 64 KO verändert, weil bei genauer Lektüre dort die gleichzeitige Anwesenheit geregelt wird, zu der das Umlaufverfahren, also eine Entscheidung ohne Zusammenkunft, die Abweichung darstellt. Eine weitere Verweiskorrektur wird in § 10 Satz 1 vorgenommen.

Des Weiteren wird ein neuer § 13 eingefügt (s. Synopse, **Anlage 2**). Darin wird klargestellt, dass Umlaufverfahren für Wahlen nicht zulässig sind, die Stimmabgabe aber durch Briefwahl erfolgen kann. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (eine Personaldebatte in physischer oder digitaler Präsenz) gewährleisten. Dementsprechend wird eine vollständig schriftliche oder per Mail durchgeführte Wahl ausgeschlossen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren, da zuvor eine Zusammenkunft (physisch oder digital) stattgefunden hat und die Briefwahl nur die Stimmabgabe selbst betrifft.

Durch die Einfügung werden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 14 und 15.

Im Übrigen bleibt das Pandemie-Gesetz unverändert.

Über die Verlängerung und die Änderung des Pandemie-Gesetzes wird nach dem Beschluss der Landessynode durch das beigefügte Rundschreiben informiert (Anlage 3).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Rundschreiben-Entwurf zur Verlängerung des Pandemie-Gesetzes

ENTWURF

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pandemie-Gesetzes

Das Pandemie-Gesetz vom 19. November 2020 (KABI. 2020 I Nr. 94 S. 237) wird wie folgt geändert:

- 1. In den §§ 2 bis 9 wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer "66" durch die Ziffer "64" ersetzt.
- 3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe "149 Absatz 1" durch die Angabe "154 Absatz 4" ersetzt.
- 4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

"§ 13

Wahlen

₁Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ₂Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen."

- 5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.
- 6. Im neuen § 15 wird die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "31. Dezember 2021" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Az.: 001.02

	Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des	Begründung
	<u> </u>	Pandemie-Gesetzes	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
§ 1	Zweckbestimmung	§ 1 Zweckbestimmung	
§ 2	Presbyterium	§ 2 Presbyterium	
§ 3	Ausschüsse des Presbyteriums	§ 3 Ausschüsse des Presbyteriums	
§ 4	Kreissynode	§ 4 Kreissynode	
§ 5	Kreissynodalvorstand	§ 5 Kreissynodalvorstand	
§ 6	Ausschüsse der Kreissynode und des	§ 6 Ausschüsse der Kreissynode und des	
	Kreissynodalvorstandes	Kreissynodalvorstandes	
§ 7	Landessynode	§ 7 Landessynode	
§ 8	Ständige Ausschüsse der Landessynode	§ 8 Ständige Ausschüsse der Landessynode	
§ 9	Kirchenleitung	§ 9 Kirchenleitung	
§ 10	Kollegium des Landeskirchenamtes	§ 10 Kollegium des Landeskirchenamtes	
§ 11	Verbände	§ 11 Verbände	
§ 12	Unselbstständige Einrichtungen	§ 12 Unselbstständige Einrichtungen	0.40 (777.11) 1.4 (1.5 (7.5 (7.5 (7.5 (7.5 (7.5 (7.5 (7.5 (7
§ 13	Durchführungsbestimmungen	§ 13 Wahlen	§ 13 (Wahlen) wird neu eingefügt. Die
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 14 Durchführungsbestimmungen	bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14
		§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	und 15.
Die L	andessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen		
hat at	of Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit		
	r Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen		
Mehr	heit das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
	§ 1	§ 1	unverändert
	Zweckbestimmung	Zweckbestimmung	
1Dies	es Gesetz setzt den "Praktischen Konsens" vom 8. April	[]	
	(KABI. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. ₂ Angesichts der		
	ordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss		
ein M	odus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane		
	glicht werden. 3Die Präsenzformen der leiblichen		

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des	Begründung
	Pandemie-Gesetzes	
Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz		
sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen		
Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden		
Beteiligung genutzt werden.		
§ 2	§ 2	Der bisher zitierte Art. 66
Presbyterium	Presbyterium	Abs. 2 Kirchenordnung betrifft nur die
(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2	(1) Presbyterien können abweichend von	Abstimmung, hier geht es aber um eine
Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen	Artikel 66 64 Absatz 2 Kirchenordnung	Abweichung von der gleichzeitigen
schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des	ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen	Anwesenheit. Diese ist in
verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem	schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr	Art. 64 Kirchenordnung geregelt.
Umlaufverfahren zustimmen.	als zwei Drittel des verfassungsmäßigen	
(2) ₁ Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64	Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren	Mit der Änderung des Wortes "schriftlich" zu
Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann	zustimmen.	"in Textform" wird klargestellt, dass auch
beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz		mit einer E-Mail ohne eigenhändige
oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der	(2) []	Unterschrift die Formerfordernisse für den
Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.		Umlaufbeschluss erfüllt sind (vgl. Palandt
		§ 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3 ff.).
§ 3	§ 3	Vgl. Begründung zu § 2
Ausschüsse des Presbyteriums	Ausschüsse des Presbyteriums	
(1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können	(1) Die Ausschüsse nach	
abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen	Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend	
ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich	von den jeweiligen örtlichen Satzungen	
abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem	ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen	
Umlaufverfahren zustimmen.	schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr	
(2) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im	als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem	
Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise	Umlaufverfahren zustimmen.	
auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur		
Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden.	(2) []	

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu		
vermerken.		
§ 4	§ 4	Vgl. Begründung zu § 2
Kreissynode	Kreissynode	
(1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99	(1) Die Kreissynode kann abweichend von	
Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen	Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch	
schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer	außerhalb von Sitzungen sehriftlich in	
Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Textform abstimmen, wenn mehr als zwei	
(2) Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99	Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren	
Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann	zustimmen.	
beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz		
oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der	(2) []	
Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.		
§ 5	§ 5	Vgl. Begründung zu § 2
Kreissynodalvorstand	Kreissynodalvorstand	
(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von	(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend	
Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch	von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung	
dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn	ausnahmsweise auch dann außerhalb von	
mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren	Sitzungen sehriftlich in Textform abstimmen,	
zustimmen.	wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder	
(2) ₁ Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109	dem Umlaufverfahren zustimmen.	
Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann		
beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz	(2) []	
oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der		
Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.		

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des	Begründung
	Pandemie-Gesetzes	
§ 6	§ 6	Vgl. Begründung zu § 2
Ausschüsse der Kreissynode und des	Ausschüsse der Kreissynode und des	
Kreissynodalvorstandes	Kreissynodalvorstandes	
(1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können	(1) Die Ausschüsse nach	
abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen	Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend	
ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich	von den jeweiligen örtlichen Satzungen	
abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem	ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen	
Umlaufverfahren zustimmen.	sehriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr	
(2) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im	als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem	
Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise	Umlaufverfahren zustimmen.	
auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur		
Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden.	(2) []	
2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu		
vermerken.	0.7	
§ 7	§ 7	Vgl. Begründung zu § 2
Landessynode	Landessynode	
(1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und	(1) Die Landessynode kann abweichend von	
136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von	Artikel 135 und 136 Kirchenordnung	
Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel	ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen	
ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	sehriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr	
(2) Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135	als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem	
Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig,	Umlaufverfahren zustimmen.	
wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur	(2) []	
Videokonferenz zusammenfinden. ₂ Die Art der	(2) []	
Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.		

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des	Begründung
Tinvacine I assuing test I and cline Gesetzes	Pandemie-Gesetzes	Degranding
§ 8	§ 8	Vgl. Begründung zu § 2
Ständige Ausschüsse der Landessynode	Ständige Ausschüsse der Landessynode	
(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von	(1) Die Ständigen Ausschüsse können	
§ 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)	abweichend von § 35 Geschäftsordnung der	
ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich	Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch	
abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem	außerhalb von Sitzungen sehriftlich in	
Umlaufverfahren zustimmt.	Textform abstimmen, wenn mehr als die Hälfte	
(2) 1Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35	ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren	
Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn	zustimmt.	
sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur		
Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der	(2) []	
Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS)		
zu vermerken.		
§ 9	§ 9	Vgl. Begründung zu § 2
Kirchenleitung	Kirchenleitung	
(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von	(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von	
Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb	Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise	
von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei	auch außerhalb von Sitzungen sehriftlich in	
Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder	Textform abstimmen, wenn mehr als zwei	
nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem	Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei	
Umlaufverfahren zustimmen.	Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2	
(2) Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1	Buchstabe b Kirchenordnung, dem	
Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig,	Umlaufverfahren zustimmen.	
wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur	(2) []	
Videokonferenz zusammenfinden. ₂ Die Art der	(2) []	
Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.		

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des	Begründung
	Pandemie-Gesetzes	
§ 10	§ 10	
Kollegium des Landeskirchenamtes	Kollegium des Landeskirchenamtes	
₁ Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im	Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA)	
Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung, § 4 und	berät im Sinne von Artikel 149 154	Verweiskorrektur
§ 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise	Absatz 1 4 Kirchenordnung, § 4 und § 5	
auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die	Dienstordnung für das Landeskirchenamt	
Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ₂ Die Art der Zusammenkunft ist im	ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann	
Protokoll zu vermerken.	beschließen, wenn sich die Mitglieder zur	
Trotokon zu vermerken	Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz	
	zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft	
	ist im Protokoll zu vermerken.	
§ 11	§ 11	unverändert
Verbände	Verbände	
Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem	[]	
Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.	6 12	
§ 12 Unselbstständige Einrichtungen	§ 12 Unselbstständige Einrichtungen	unverändert
Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen		
Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die	[]	
Regelungen entsprechend.		
	§ 13	Durch den neu eingefügten § 13 wird
	Wahlen	klargestellt, dass Wahlhandlungen nicht im
	₁ Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht	Umlaufverfahren (rein schriftlich oder per
	zulässig. 2Die Stimmabgabe kann durch	Mail) durchgeführt werden können.
	Briefwahl erfolgen.	Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren.

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
	1 andenne-Gesetzes	Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) gewährleisten.
§ 13 Durchführungsbestimmungen Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.	§ 13 14 Durchführungsbestimmungen Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.	Auf Grund des neu eingefügten § 13 wird der bisherige § 13 zu § 14.
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.	§ 14 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 31. Dezember 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.	Auf Grund des neu eingefügten § 13 wird der bisherige § 14 zu § 15. Da die Situation um das Corona-Virus weiter anhält, sind die Regelungen des Pandemie-Gesetzes nach wie vor erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane aufrecht zu erhalten. Die Landessynode im November 2021 wird über eine weitere Verlängerung entscheiden oder auch darüber beraten, den Regelungen über eine Änderung der Kirchenordnung dauerhafte Geltung zu verschaffen.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

Superintendentinnen und Superintendenten, Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter zur Weitergabe in den Kreiskirchenämtern, Vorsitzenden der Presbyterien, Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW Zur Kenntnis an die Dezernentinnen und Dezernenten des LKA



Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum

001.02

Rundschreiben Nr. /2021

Verlängerung der Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 34/2020 vom 21. Dezember 2020 haben wir Sie über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) informiert, das von der Landessynode im November 2020 beschlossen worden war. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2021.

Auf Grund der anhaltenden Umstände der Corona-Pandemie hat die Landessynode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Mai 2021 die Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen. Im November 2021 wird die Landessynode voraussichtlich über eine nochmalige Verlängerung entscheiden. Möglicherweise wird in diesem Zusammenhang auch über dauerhafte Änderungen der Kirchenordnung beraten.

Neben der Verlängerung werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird in den §§ 2 bis 9 der Begriff "schriftlich" durch "in Textform" ersetzt (s. Anlage). Damit wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind. Zum anderen wird in § 2 Absatz 1 der Verweis auf Artikel 64 KO verändert, weil bei genauer Lektüre dort die gleichzeitige Anwesenheit geregelt wird, zu der das Umlaufverfahren, also eine Entscheidung ohne Zusammenkunft, die Abweichung darstellt. Eine weitere Verweiskorrektur wird in § 10 Satz 1 vorgenommen.

Des Weiteren wird ein neuer § 13 eingefügt (s. Anlage). Darin wird klargestellt, dass Umlaufverfahren für Wahlen nicht zulässig sind, die Stimmabgabe aber durch Briefwahl erfolgen kann. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (eine Personaldebatte in physischer oder digitaler Präsenz) gewährleisten. Dementsprechend wird eine vollständig schriftliche oder per Mail durchgeführte Wahl ausgeschlossen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren, da zuvor eine Zusammenkunft (physisch oder digital) stattgefunden hat und die Briefwahl nur die Stimmabgabe selbst betrifft.

Durch die Einfügung werden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 14 und 15. Im Übrigen bleibt das Pandemie-Gesetz unverändert.

Für die einzelnen Regelungen des Pandemie-Gesetzes wird auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

Anlage: Pandemie-Gesetz (neue Fassung)